

Einwohnergemeinde Boltigen



Feuerwehrreglement (FWR)

27. November 2012
26. Mai 2015

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Boltigen, gestützt auf Artikel 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Boltigen und auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

- Aufgaben**
- Art. 1**
¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.
² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

- Feuerwehrpflicht**
- Art. 2**
Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer einschliesslich Ausländer mit C-Bewilligung, werden am 01.01. nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr feuerwehrdienstpflichtig.
Die Feuerwehrdienstpflicht endet am 31.12. des zurückgelegten 52. Altersjahr.

- Persönliche Feuerwehrleistung**
- Art. 3**
¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe**
- Art. 4**
¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

- Ärztlicher Befund**
- Art. 5**
¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

**Kader und
Fachleute**

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

**Persönliche
Ausrüstung**

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

**Befreiung von der
aktiven Feuerwehr-
pflicht**

Art. 9

¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind (¹),
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.

(¹ Organe Ortspolizei; Regierungsstatthalter; Beamte und Angestellte der gerichtlichen Polizei; Angehörige des Gemeindeführungsstabes für ausserordentliche Lagen und Bezirksführungsstab.)

- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Angehörige der Rettungszüge im Zivilschutz, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.
- g) die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr Obersimmental.

² Angehörige der Feuerwehr können auf Gesuch hin von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit werden, wenn sie während 10 Jahren als Offizier oder mit Stabsfunktion in der Feuerwehr Boltigen eingeteilt waren und das 50. Altersjahr vollendet haben.

Ergänzung vom
26. Mai 2015

³ Angehörige der Feuerwehr können auf Gesuch hin von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und der Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit werden, wenn sie während 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben und das 50. Altersjahr vollendet haben.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und
-daten

Der Jahresübungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen anfangs Jahr zuzustellen.

Mindestens 14 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit sind die Übungsdaten und -zeiten zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 11

Obligatorium und
Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen wie die Absolvierung des Pikettdienstes ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind spätestens 5 Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall (Arztzeugnis),
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft,
- d) Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz
- e) andere wichtige Gründe: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schichtarbeit und Notfälle ¹ aller Art.

¹ Kalberkuh

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich in Form von Einsatzdienst nachzuholen.

⁵ Ab 10 Jahresübungen kann eine Übung ausgelassen werden.

**Inanspruchnahme
von Eigentum
Dritter**

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, nach vorheriger Absprache, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Letztere sind gemäss Anhang II zu entschädigen.

² Bei Übungen sind die Eigentümer vorgängig zu orientieren.

**Feuerwehr-
kommandant**

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

**Einsatz des Sonder-
stützpunktes**

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

**Betriebs-
feuerwehren**

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch

- die Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- die Beiträge der GVB,
- der Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- den Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- den Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden

und andere zweckgebundene Abgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen während der Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 2 eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 12 % bis 43 % der einfachen Steuer, im Minimum jedoch Fr. 50.00 und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. ¹

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Ist ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht befreit, ist die Hälfte der Ersatzabgabe zu bezahlen.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe a, d, e und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) die Ehepartnerin oder der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet.
- d) Ist ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht nach Erreichung des Dienstalters entlassen und hat 20 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet, unabhängig in welcher Gemeinde, ist dessen Ehepartner von der Ersatzabgabe befreit.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

¹ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2008

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 und 14 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt in Anhang I im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement (Anhang II),
- e) setzt jährlich den Prozentsatz der Ersatzabgabe fest,
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,

- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigung und der Gebühren fest,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 19 hievor,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,

2. Feuerwehrkommission

Art. 23

Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Die Zusammensetzung ist im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Boltigen geregelt.

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- h) legt Übungsdaten und Übungsprogramm fest,
- i) Erstellt Einsatzrapporte,
- k) unterbreitet der Finanzverwaltung den Voranschlag sowie die Entschädigungsrapporte.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

- Strafen**
- Art. 25**
¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Ausgefällte Bussen sind nur für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.
- Aufhebung bisherigen Rechts**
- Art. 26**
Das Feuerwehrreglement vom 17. Mai 2005 inkl. dessen Nachträge wird aufgehoben.
- Inkrafttreten**
- Art. 27**
Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.
- Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Boltigen vom 27. November 2012 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. F. Stocker

sig. R. Matti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 27. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Nrn. 43 und 45 vom 25. Oktober und 8. November 2012 des Simmentaler Anzeigers bekannt.

3766 Boltigen, 11. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig R. Matti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Ergänzung von Art. 9 Absatz 3 dieses Reglements vom 27. April 2015 bis 26. Mai 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Nrn. 17 und 18 vom 23. und 30. April 2015 des Simmentaler Anzeigers bekannt.

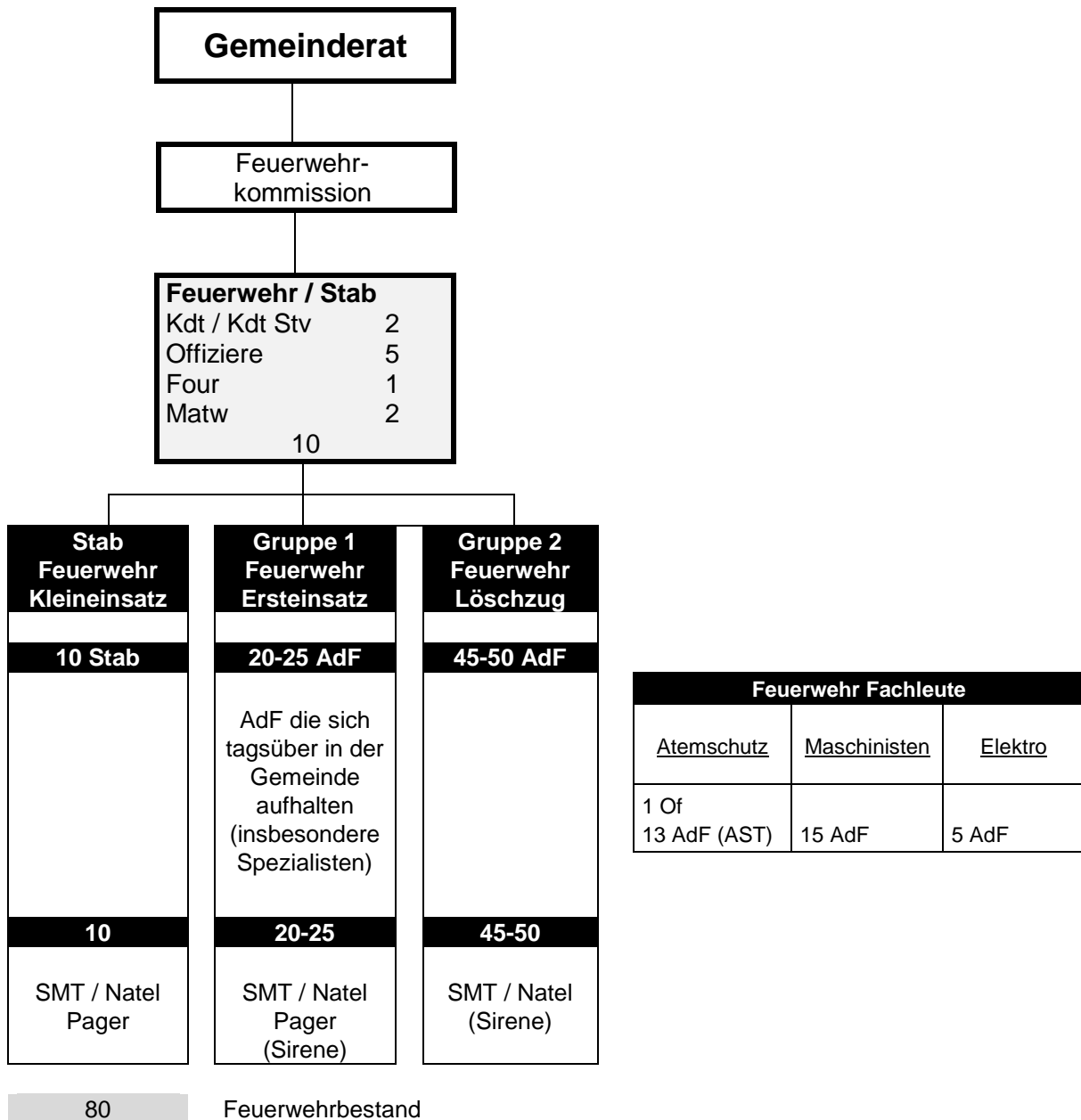
3766 Boltigen, 29. Juni 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig R. Matti

ANHANG I ZUM FEUERWEHREGLEMENT BOLTIGEN

Organisation der Feuerwehr Boltigen (GR-Beschluss vom 25. August 2009)



Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor.

Gültig ab 01.01.2010

3766 Boltigen, 21. Dezember 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. A. Hutzli

sig. S. Künzi

ANHANG II ZUM FEUERWEHREGLEMENT BOLTIGEN

Entschädigungsansätze ab 01.01.2015

(GR-Beschluss vom 27. Januar 2015)

<u>Soldansätze</u>	Übungen	Fr. 30.00
<u>Ernstfälle (gemäss Alarmstufenplan)</u>		
- 0 KG - 2 Mittel	Stundenansatz	Fr. 60.00 1. Stunde Fr. 40.00 jede weitere Stunde
	Maximale Einsatzentschädigung	Fr. 300.00 pro Tag
- 3 Gross	einheitlich für alle Grade während und ausserhalb der Arbeitszeit	unentgeltlich
- Fehlalarmentschädigung		Fr. 30.00 (0.5 Stunde)
<u>Kurse</u>		
- ABA, FV1 + FV2	Taggeld (ab 5 Std.) (zusätzlich Spesen)	gemäss Personalverordnung
- Alle weiteren Kurse	Taggeld (ab 5 Std.) (zusätzlich Spesen)	gemäss Personalverordnung plus 1/3 der Gesamt- entschädigung (Taggeld)
<u>Sitzungen und Weiterbildungskurse</u>	Sitzungsgelder	gemäss Personalverordnung
<u>Entschädigungen</u>	Lohn Kdt, Four, Matv alle Of, für Übungsvorbereitungen	gemäss Personalverordnung Fr. 50.00 / pro Jahr
<u>Fahrzeuge</u>	Jeep mit Anhänger Jeep / Transporter Bus Pw Pw mit Anhänger Motorrad Traktor / Transporter Druckfass	Fr. 1.20 / pro Km Fr. -.80 / pro Km Fr. -.80 / pro Km Fr. -.60 / pro Km Fr. -.80 / pro Km Fr. -.40 / pro Km Fr. 40.00 / pro Stunde Fr. 10.00 / pro Fass
<u>Wartungen</u>	je Motorspritze	Fr. 50.00 / pro Jahr
<u>Bussen</u>	für jede unentschuldigte oder mit unentschuldbarem Grund fern- gebliebene Übung	1 Busse Fr. 30.00 2 Busse Fr. 50.00 3 Busse Fr. 60.00 4 Busse Fr. 70.00 5 Busse Fr. 80.00 6 Busse Fr. 90.00 usw.

3766 Boltigen, 27. Januar 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. A. Hutzli

sig. R. Matti